

Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtung der Gemeinde Schlatt

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetz (KitaG) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schlatt am 13. Mai 2013 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Schlatt betreibt ihre Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Die Kinderbetreuungseinrichtung ist eine Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen zur Förderung der Entwicklung von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(2) In altersgemischten Gruppen können Kinder im Kindergartenalter (Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt) zusammen mit Kindern im Alter ab einem Jahr betreut werden. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt.

(3) In der Kinderbetreuungseinrichtung werden folgende Betreuungsformen (Betriebsformen) angeboten:

1. **Regelbetreuung (RB)**

mit einer Betreuungszeit von 31 Stunden/Woche, bis zu 6 Stunden/Tag, vor- und nachmittags mit Mittagspause von 1,5 Stunden, an 3 Nachmittagen.

(z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr - 12.30 Uhr , Montag - Freitag 14.00 Uhr - 16.00 Uhr)

2. **Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ)**

mit einer Betreuungszeit von 30 Stunden/Woche, bis zu 6 zusammenhängenden Stunden/Tag, wahlweise mit Mittagessen

(z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr - 13.30 Uhr)

3. **Ganztagesbetreuung (GT)**

mit einer Betreuungszeit von 45 Stunden/Woche, bis zu 8 zusammenhängenden Stunden/Tag, vor- und nachmittags, nur in Verbindung mit Mittagessen.

(z.B. Montag – Freitag 7.30 Uhr bis 16.30 Uhr)

(4) Die Betreuungsform „Verlängerte Öffnungszeiten“ wird wahlweise mit Mittagessen angeboten. Die Betreuungsform „Ganztagesbetreuung“ wird nur mit Mittagessen angeboten. Für die Inanspruchnahme der Mahlzeit wird zusätzlich ein Verpflegungsentgelt erhoben.

§ 3 Aufnahme

(1) In die Einrichtung können Kinder ab dem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Gruppen mit Regelbetreuung, mit Verlängerten Öffnungszeiten und in Ganztagesgruppen mit Altersmischung aufgenommen werden, soweit Plätze vorhanden sind.

(2) Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

(3) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet der Träger.

(4) Kinder mit und ohne Behinderung werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten. Im Antrag sind u.a. anzugeben:

- Gewünschter Zeitpunkt der Belegung
- Betriebsform (RB, VÖ, GT)
- Angaben über das Kind
- Angaben über die Personensorgeberechtigten
- Geschwister
- Überstandene Krankheiten

Folgende Nachweise sind zu erbringen

- Gesundheitsnachweise
- Impfungen

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Die Abmeldung durch den Sorgeberechtigten kann nur auf Ende eines Monats erfolgen. Sie hat gegenüber der Gemeinde Schlaf unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich zu erfolgen.

(3) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen zum 31.08. eines Jahres abgemeldet. Soll der Besuch der Einrichtung für Kinder, die in die Schule wechseln, vorzeitig beendet werden, kann eine Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist bis spätestens 30.4 des laufenden Jahres erfolgen. Dies gilt nicht für Familien, die aus der Gemeinde wegziehen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis auch wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtbezahlung einer fälligen Gebührenschild trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

(5) Das Kindergartenjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. eines Jahres.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 6 erhoben. Sie sind für 12 Monate zu entrichten.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Sie sind von Beginn des im Antrag benannten Monats an stets für den vollen Monat bis zum Ausscheiden des Kindes zu entrichten. Angefangene Monate werden als volle Monate gerechnet.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehende Schließung der Einrichtung zu entrichten (12 Monatsbeiträge).
- (5) Für Kinder, die in die Schule wechseln und die Kinderbetreuungseinrichtung noch bis zum Schuleintritt nutzen, ist für den Monat September nur der hälftige Monatsbeitrag zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach dem Alter des zu betreuenden Kindes, nach der Anzahl der Kinder in der Familie unter 18 Jahren, sowie die vereinbarte Betreuungsform.
- (2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

| Gebührentabelle Benutzungsgebühren | ab dem Kiga Jahr 2013/2014 | |
|--|---|--|
| | vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt | vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr |
| | in Euro | in Euro |
| Regelbetreuung (RB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 94,00 | 188,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 72,00 | 144,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 48,00 | 96,00 |
| Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 103,00 | 206,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 79,00 | 158,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 53,00 | 106,00 |
| Ganztagesbetreuung (GB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 141,00 | 282,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 108,00 | 216,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 72,00 | 144,00 |
| Familien mit 4 und mehr Kindern werden von der Zahlung der Benutzungsgebühren für alle Kinder befreit. | | |

| Gebührentabelle Benutzungsgebühren | ab dem Kiga Jahr 2014/2015 | |
|--|--|--|
| | vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt | vom vollendeten ersten bis zum dritten Lebensjahr |
| | in Euro | in Euro |
| Regelbetreuung (RB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 97,00 | 194,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 74,00 | 148,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 49,00 | 98,00 |
| Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 107,00 | 214,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 81,00 | 162,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 54,00 | 108,00 |
| Ganztagesbetreuung (GB) | | |
| für das Kind aus einer Familie mit einem Kind | 146,00 | 292,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 111,00 | 222,00 |
| für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 74,00 | 148,00 |
| Familien mit 4 und mehr Kindern werden von der Zahlung der Benutzungsgebühren für alle Kinder befreit. | | |

(3) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eintritt oder eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

(4) Erreicht ein Kind das 3. Lebensjahr, so wird die Gebührenänderung von Amts wegen vorgenommen. Wird das 3. Lebensjahr vor dem 16. eines Monats erreicht, wird für diesen Monat bereits der neue Gebührensatz festgesetzt. Wird das 3. Lebensjahr nach dem 15. eines Monats erreicht, wird die Gebührenanpassung zum Folgemonat vorgenommen.

(5) Eine Änderung bezüglich der Betreuungsform ist bei der Gemeinde unter Angabe des Zeitpunktes, in dem die Änderung erfolgen soll, zu beantragen.

§ 7 Versicherungen

(1) Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind die Kinder gegen Unfall versichert (Sozialgesetzbuch VII)

- auf dem direkten Weg zum und vom Kindergarten,
- während des Aufenthaltes im Kindergarten,
- während aller Veranstaltungen des Kindergartens außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Wege vom und zum Kindergarten eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin des Kindergartens unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu zeichnen bzw. erst gar nicht mitzunehmen.

(4) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§ 8 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Kalendermonats, in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Kalendermonats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.6.1997, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.6.2011 außer Kraft.

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 Gemeindeordnung beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde Schlat geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Schlat, den 14.05.2013


Flogaus
Bürgermeisterin